

c) Das **GS-Zeichen** garantiert, dass das Produkt durch eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmte Prüfstelle geprüft wurde.

Das **CE-Zeichen** ist Voraussetzung dafür, dass dieses Erzeugnis ohne Handelshemmisse innerhalb der EU frei verkehrsfähig ist. Mit CE-Zeichen wird zudem bestätigt, dass die Anforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eingehalten sind.

### Übung 105

Der Importeur ist **zur Zahlung des Schadensersatzes und eines angemessenen Schmerzensgeldes verpflichtet** nach § 823 Abs. 2 BGB, § 3 ProdSG. Ein Importeur ist verpflichtet, Waren, die er in den Verkehr bringen will, zuvor stichprobenartig daraufhin zu untersuchen, ob die Beschaffenheit den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Zwar hat ein Importeur nicht dieselben Pflichten zur Untersuchung der Produkte wie der Hersteller, aber eine stichprobenartige Untersuchung muss er durchführen. Weil dies unterblieben war, trifft den Importeur ein Verschulden, folglich muss er haften.

### Übung 106

- a)  staatliche Arbeitsschutzbehörden (Gewerbeaufsichtsämter bzw. Ämter für Arbeitsschutz)  
 zuständige Industrie- und Handelskammer  
 Berufsgenossenschaften, die auf dem Gebiet der Unfallverhütung hoheitliche Aufgaben wahrnehmen  
 Überwachungsorganisationen wie TÜV, DEKRA, GTÜ, TFÜ  
 Arbeitsschutzausschuss
- b) Die Aufgabe der **staatlichen Gewerbeaufsicht** ist vorrangig die **Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**, mit Ausnahme gesundheitlicher Maßnahmen und der See- und der Bergaufsicht. Zur Durchführung ihrer Aufgaben stehen der Gewerbeaufsicht alle Befugnisse der Polizei zu (§ 139 GewO).  
Die **Berufsgenossenschaften** haben die **Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften** zu überwachen. Sie sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und müssen bei Arbeitsunfällen Leistungen erbringen. Daher haben sie u.a. auch das Recht, nach einem Betriebsunfall Unfalluntersuchungen vor Ort durchzuführen.
- c) Sie können
- Auskünfte und die Überlassung von Unterlagen verlangen,
  - zu den Betriebs- und Arbeitszeiten Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume betreten, besichtigen und prüfen und in geschäftliche Unterlagen der auskunftspflichtigen Person Einsicht nehmen,
  - im Einzelfall Maßnahmen anordnen, denen der Arbeitgeber, die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten nachkommen müssen,
  - bei Gefahr im Verzug zur Ausführung der Anordnung eine angemessene Frist setzen und
  - im äußersten Fall die von der Anordnung betroffene Arbeit oder die Verwendung oder den Betrieb der von der Anordnung betroffenen Arbeitsmittel untersagen.

### Übung 107

- Artenvielfalt-Konvention zum Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten von 1992
- Rio-Deklaration von 1992 in Rio de Janeiro; wesentlicher Inhalt: Nachhaltigkeitsprinzip
- Klimaschutzkonferenz in Kyoto 1997 bez. der Reduzierung der Treibhausemissionen
- Klimaschutzabkommen von Paris 2015 mit dem Ziel, die Erderwärmung auf unter 2 °C zu begrenzen

## LÖSUNGSVORSCHLÄGE

### Übung 108

- a) – **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, mit dem die Vorgaben der RL 84/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 umgesetzt wurde
- **Umweltinformationsgesetz (UIG)**, mit dem die Vorgaben der RL 2003/4/EG vom 28.01.2003 umgesetzt wurde
  - **Umweltauditgesetz (UAG)** zur Ausführung der Verordnung 761/2001 EG
- b) Die EU kann zunächst **EU-Richtlinien** erlassen: Sie richten sich an den **einzelnen** Mitgliedstaat. Dieser muss die Richtlinie innerhalb einer bestimmten **Umsetzungsfrist** in nationales Recht umwandeln (transformieren). Erst nach der Transformation entfaltet die Richtlinie **verbindliche** Wirkung. Der nationale Gesetzgeber hat bei der Umsetzung einen **Gestaltungsspielraum**.
- Weiterhin gibt es **Verordnungen** der EU: Sie können auch umweltschutzbezogene Fragen regeln. Sie wirken im Gegensatz zu den Richtlinien **unmittelbar** mit ihrem Inkrafttreten in jedem Mitgliedstaat. Sie entfalten unmittelbare Wirkung auch für und gegen jeden einzelnen Bürger.
- Übereinkommen** und **Abkommen** haben nur **völkerrechtliche** Wirkung und sind daher für den einzelnen Bürger nicht verbindlich.
- Die EU-Kommission und der Ministerrat können durch **Entscheidungen**, **Empfehlungen** und **Entschließungen** Einfluss auf die Mitgliedstaaten und ihre Organe nehmen. Sie ergehen häufig zur Ausführung von bereits bestehenden **Vorschriften** oder beinhalten Absichtserklärungen.

### Übung 109

Das Ordnungsgeld wäre nur dann zulässig, wenn der Betrieb verpflichtet wäre, die Filter einzubauen. Da die diese Verpflichtung anordnende Richtlinie nicht in nationales Recht umgewandelt (transformiert) wurde, besteht eine solche Verpflichtung normalerweise nicht. Eine Richtlinie kann aber nach Ablauf der Umsetzungsfrist auch automatisch innerstaatliche Verbindlichkeit bekommen, wenn sie präzise genug gefasst ist und die für ihre Anwendung notwendigen Institutionen vorhanden sind. Dieser Anwendungsvorrang (nach Ablauf der Umsetzungsfrist) kommt aber nur dann in Betracht, wenn der Regelungsgegenstand der Richtlinie im Vergleich zu den bestehenden innerstaatlichen Regelungen für den Bürger günstiger ist. Da die neue Richtlinie aber eine Belastung darstellt, ist das angeordnete Ordnungsgeld **rechtswidrig** und muss nicht bezahlt werden.

### Übung 110

a) Umweltprinzip	Definition
Vorsorgeprinzip	Der vorzeitige Einsatz entsprechender Maßnahmen soll potenziellen Beeinträchtigungen der Umwelt möglichst im Ursprung vorbeugen.
Verursacherprinzip	Staat und Gesellschaft sollen soweit wie möglich zusammenarbeiten. Durch die Mitwirkung Betroffener sollen Entscheidungen verbessert werden.
Kooperationsprinzip	Die Kosten für die Vermeidung und Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen sollen vom Verursacher getragen werden.

- b) Das **Vorsorgeprinzip** besagt, dass nicht nur Gefahren abgewehrt und Umweltschäden beseitigt werden, sondern verlangt darüber hinaus, dass die Naturgrundlagen geschützt und schonend in Anspruch genommen werden.

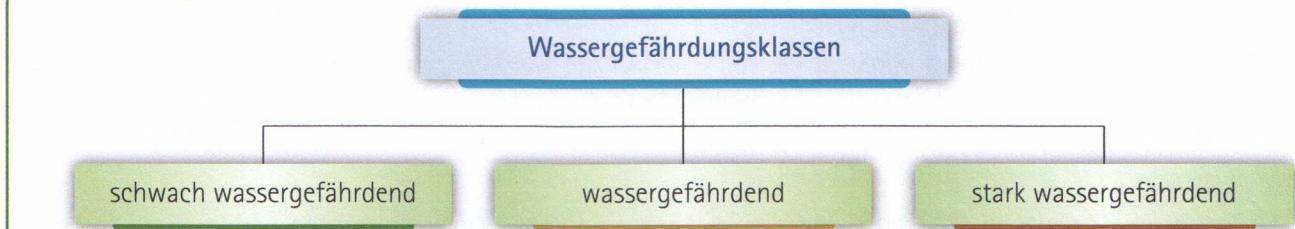


- c) – Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
  - Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
  - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
  - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
  - Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV)
  - Chemikaliengesetz (ChemG)
  - § 324 Strafgesetzbuch (StGB)
  - Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)
- d) Die Strafandrohungen hängen zunächst davon ab, ob eine fahrlässige oder vorsätzliche Tatbegehung vorliegt. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann eine Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verhängt werden. Im Strafgesetzbuch sind die Straftaten gegen die Umwelt in den §§ 324–330 a StGB geregelt. Daneben gibt es noch Vorschriften in den einzelnen Umweltgesetzen, z. B. § 71 BNatSchG, § 62 BImSchG.

### Übung 111

Eine Benutzung der Gewässer bedarf der **behördlichen Erlaubnis nach § 8 WHG**.

### Übung 112



### Übung 113

Die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

Ausgehend von der Rangfolge soll diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des **Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips** am besten gewährleistet. Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen.

### Übung 114

**Produktverantwortung** umfasst insbesondere

- die Entwicklung, Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die mehrfach verwendbar, technisch langlebig und nach Gebrauch zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung geeignet sind,
- den vorrangigen Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen bei der Herstellung von Erzeugnissen,

## LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- die Kennzeichnung von schadstoffhaltigen Erzeugnissen, um die umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung der nach Gebrauch verbleibenden Abfälle sicherzustellen,
- den Hinweis auf Rückgabe-, Wiederverwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder -pflichten und Pfandregelungen durch Kennzeichnung der Erzeugnisse,
- die Rücknahme der Erzeugnisse und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle sowie die Sicherstellung ihrer nachfolgenden Verwertung.

### Übung 115

Es ist das **BBodSchG** anzuwenden. Es hat nach § 1 BBodSchG den Zweck, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG ist der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

### Übung 116

Immissionen sind nach § 3 Abs. 2 BlmSchG auf Menschen, **Tiere** und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter **einwirkende Luftverunreinigungen**, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und **ähnliche** Umwelteinwirkungen.

Emissionen sind nach § 3 Abs. 3 BlmSchG die von einer Anlage **ausgehenden** Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen.

### Übung 117

Die **Technische Anleitung (TA) Luft** und die **TA Lärm** sind Verwaltungsvorschriften und **konkretisieren die Umweltschutzworgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**, das keine konkreten Grenzwerte enthält. Damit in der Praxis mit präzisen Zahlen gearbeitet werden kann, legen die TA Luft und die TA Lärm Grenzwerte fest, die auf naturwissenschaftlich fundiertem Expertenwissen beruhen.